

Zeitschrift: Schweizerische Kirchen-Zeitung
Band: 4 (1835)
Heft: 48

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

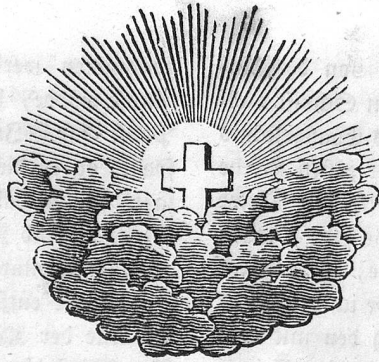
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 19.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Schweizerische Kirchenzeitung,

herausgegeben von einem
katholischen Vereine.

Non vincit, nisi veritas: Victoria veritatis est charitas.
Nur die Wahrheit siegt: der Sieg der Wahrheit aber ist Liebe.

S. August. Sermo 358.

Nachtrag zum Begriffe der Unfehlbarkeit in der katholischen Kirche.

Von Franz Geiger, Chorherrn.

Ich habe in No. 41 dieser Zeitung I. T. den Begriff der Unfehlbarkeit niedergelegt. Nun erschien eine in ziemlich rauhem und gegenwärtig beliebtem deklamatorischen Tone abgefaßte Gegenrede, die den Eindruck, den der von mir aufgestellte Begriff machte, beim Publikum niederzuschlagen sich bemüht.

Den Anfang der Gegenrede macht ein jugendlicher Ausfall über meine Personalität, über die ich dem Verfasser oder den Verfassern die Freude gar wohl gönnen mag, in bitterem Spasse zu sagen, was ihnen beliebt, wenn nur dasjenige, was ich sagte, Wahrheit ist. Da nun der Verfasser den Spruch des heil. Augustin: „nur die Wahrheit siegt“, auch zu seinem Wahlspruche genommen, wollen wir sehen, ob ich wirklich diese siegreiche Wahrheit ausgesprochen habe oder nicht. Der Begriff, den ich aufstellte, ist folgender:

1. Die Unfehlbarkeit ist eine Eigenschaft, die nur Gott allein zukommen kann, und keinem Menschen; indem ein Mensch gar nicht fähig wäre, die unendliche Kette aller Wahrheiten in ihrem ganzen Zusammenhange zu schauen.

2. Unterdessen wollte Gott von diesen Wahrheiten so viel den Menschen mittheilen, als sie für ihre gegenwärtige und künftige Existenz nöthig haben. Deswegen sandte Er Seinen ewigen Sohn, der, wie der Apostel sagt, selbst die

wesentliche Weisheit des Vaters ist. Er sandte Ihn in Menschengestalt, als die personifizierte Unfehlbarkeit; und diese ist Jesus Christus.

3. So lange Er unter den Menschen wandelte, lehrte Er diese unfehlbare Wahrheit selber. Als Er uns aber Seine körperliche Gegenwart entziehen wollte, stellte Er ein Lehrinstitut oder eine lehrende Kirche auf, die bis an das Ende der Welt bestehen sollte. Den ersten Anfang der lehrenden Kirche machte Er mit den zwölf Aposteln, durch welche ihre Nachfolger, die Bischöfe, in der ganzen Welt hervorgehen sollten. Dieses Institut mußte eine Einheit haben; darum ernannte Er Einen unter ihnen zum Haupte, zum Hausvater, mit den Schlüsseln des Hauses, zum Oberhirten über die ganze Heerde, zum Fundamente, auf welchem sie feststehen mußten.

4. Und dann sagte Er ihnen, nachdem Er sie zur Einheit durch das Haupt und den Schlussstein verbunden, daß Er (als die personifizierte Unfehlbarkeit) unsichtbar bei ihnen alle Tage bis an das Ende der Welt bleiben wolle.

Und aus diesem schloß ich, daß jeder Christ, der die mit dem Haupte verbundenen Bischöfe, die uns der unfehlbare Christus anzuhören befaß, anhört, auch eben darum unfehlbar sicher sei, die Wahrheit unverfälscht zu vernehmen.

5. Wenn auch einige Lehrer von der Wahrheit abgleiten sollten, so steht der unfehlbare Christus auf eine besondere Weise dem Haupte bei, damit sein Glaube niemals wanke; denn deswegen hat Christus den Felsenmann aufgestellt, damit er seine Brüder stärke und in der Einheit seiner göttlichen Lehre erhalte.

Dieses ist ungefähr die Ansicht, die ich von der Unfehlbarkeit in der Kirche in meiner obbesagten Schrift ausgesprochen und mit den deutlichsten Stellen des Evangeliums belegt habe; auch habe ich aus den Vätern der ersten Kirche und aus der Verwaltung und Handlungsweise der Kirche vom Anfange an nachgewiesen, daß die Kirche jene Stellen jederzeit im nämlichen Sinne verstanden habe, in welchem sie von mir angeführt worden sind. Auch habe ich besonders bemerkt, wie Christus dem Haupte und auch den mit dem Haupte vereinten und von Ihm bestärkten Bischöfen Seinen unfehlbaren Beistand nur in Ansehung dessen leiste, wozu Er sie gesendet hat, nämlich Seine vom Himmel gebrachte Lehre zu verkünden, zu erhalten und Seine durch Sein Blut erkaufte Kirche zu regieren. Im übrigen bloß menschlichen Betragen sind sie den gewöhnlichen menschlichen Schwachheiten unterworfen und können Fehler begehen, wie auch Tertullian vom heil. Petrus sagt, daß er zwar einen Fehler in seinem Betragen, aber nicht in der Lehre, begangen. Darum hat auch der Papst selbst seinen Beichtvater.

Wenn der Gegner diese von mir aufgestellte Ansicht bekämpfen will, so hätte er beweisen sollen, entweder daß die angeführten Stellen sich nicht oder nicht so im Evangelium vorfinden, was er nicht gethan hat; oder daß sie den von mir gegebenen Sinn nicht haben. Da ich aber aus den Vätern und aus der Handlungsweise der Kirche der ersten Jahrhunderte nachgewiesen, daß die Kirche diese Stellen jederzeit im nämlichen Sinne verstanden, in welchem ich sie genommen habe, so hätte er meine Citaten aus den alten Vätern entkräften müssen; — aber das hat er wieder nicht gethan; und somit steht die Ansicht, die ich gegeben, noch immer, ungeachtet der Gegenrede, in ihrer ganzen Kraft da.

Was hat also der Gegner in seiner Gegenrede gethan? — Er bringt allerlei Citate und staffirt sie mit gehässigen Deklamationen gegen die Päpste aus, deren wir in den neuern Schriften der sogenannten Katholiken ohne Papst schon gewohnt sind. Wir wollen einige anführen.

Aus der Gallia orthodoxa, die er dem Bossuet zuschreibt, führt er die Geschichte des Papstes Johannes XXII. an, der einen von der Kirche verworfenen Satz soll gelehrt haben. — Nun heißt es in dem lateinischen Texte, den der Gegner anführte: dicitur, fertur (man sagt — es heißt), was ohnehin schon nichts beweist. Wilhelm Okam mit seinen Anhängern, die damals in offenbarem Aufruhr gegen den Papst begriffen waren, haben freilich Vieles geschrieben in der Hitze der Leidenschaft, wovon es nachher verlautete: es heißt, man sagt. Die Geschichte ist folgende:

Es herrschte damals unter den Scholastikern die noch nicht entschiedene Frage: ob die Heiligen gleich nach dem Tode oder erst bei der Auferstehung in den Himmel auf-

genommen werden. Johannes behauptete, schon ehe er Papst wurde, das Letztere, und auch noch, als er schon Papst war. In seiner letzten Krankheit wurde er angefragt, ob er diesen Satz als entscheidend verteidige; nein, sagte er, er habe ihn nur angenommen, damit er allseitig beleuchtet und zum Entscheid vorbereitet würde (ad investigandam veritatem), und wenn der Satz auch nach seinem Tode sollte entschieden werden, so trete er jetzt schon diesem Urtheile der Kirche bei. Dieses bezeugte sein Nachfolger Benedikt XII. (Alph. a Castro lib. 3), unter welchem die Sache erst entschieden wurde. Vorzüglich aber bezeugt dieses der gleichzeitige Villanus (lib. 2. hist.), der uns versichert, er habe es von seinem Bruder, der selbst am Hofe des Papstes Johannes und bei seinem Tode gegenwärtig war.

Was dann den angeführten Ausdruck Bossuets betrifft, daß es dumm sei, zu behaupten, der Papst sei unfehlbar und obendrein (simul) fehlerfrei (das ist, die göttliche Eigenschaft der Unfehlbarkeit der Persönlichkeit des Papstes selbst und ihm noch überdies die Unfähigkeit zu sündigen zuzuschreiben), so werden die Leser der Ansicht, die ich äußerte, selber einsehen, daß ich an so etwas gar nicht dachte.

Ob Bossuet das, was die bemeldte Zeitung als von ihm citirt, selber und so, wie es daliegt, geschrieben habe, lassen wir hier unberührt und wollen nur anführen, was der nämliche Bossuet eben in der Versammlung des französischen Klerus, wo die ganze hier in Frage liegende Sache behandelt wurde, vom Papste sagte. Bossuet eröffnete diese berühmte Versammlung mit einer besonders in den damaligen Umständen ungemein wichtigen Rede, wo er seine und des französischen Klerus Ansichten vom römischen Stuhle öffentlich darlegte. Wir wollen einige Auszüge daraus anführen.

„Mit den nachdrücklichsten und klarsten Worten erkennt „der gallikanische Klerus eine von Jesus Christus auf Petrus „und seine Nachfolger, die römischen Bischöfe, ausgegangene, „stellvertretende, volle Gewalt an, welche alle religiösen „Gegenstände umfaßt, die Jesus Seiner Kirche anvertraut „hat. . . Es giebt keinen Theologen, der nicht Petri Nach- „folgern, den Päpsten, die Pflicht zuerkennt, die Gläubigen „unter dem Namen ökumenischer Konzilien, nicht in Irrthum „führen zu lassen; . . . der den Papst bloß als einen un- „wirksamen Primas, und nicht als den thätigsten und „mächtigsten Urheber und Regenten der Konzilien, welche „ohne ihn ungültig und nichtig sind . . . als Schöpfer der „kirchlichen Gesetze . . . als ihren Vollstrecker . . . und Aus- „leger, welcher, wenn es die Sache erfordert, auch darin „dispensiren könne, ansieht. . . Es giebt keinen Theologen, „der nicht dem Papste eine unmittelbare Gewalt über alle „einzelnen Glieder der Kirche einräumt, der im geistlichen „Rechte Alles könne, wenn es die Noth erfordert.“

So sprach der gegen mich von dem Gegner angeführte große Bossuet, der noch seine Rede über die Einheit mit folgendem Aufrufe schließt: „Die Zunge soll mir im Munde „ersterben, wenn ich jemals aufhören sollte, das Lob und „die Herrlichkeit der Kirche von Rom zu preisen!“

Was der Gegner von einigen Päpsten sagt, daß sie Fehler (nicht in der Glaubens- und Sittenlehre, sondern) in ihrem bloß menschlichen Betragen begangen haben, darauf habe ich schon oben geantwortet. Nur bemerke ich mit dem Protestanten Herder, daß dergleichen Päpste sehr wenige waren, und ihre sogenannten Fehler von ihren Feinden gar sehr vergrößert und oft gar erdichtet worden sind. Der unfehlbare Christus steht den Päpsten vorzüglich zur Seite und will, daß Seine Wahrheit durch die von Ihm gewählten Organe zu uns komme; und an diesem göttlichen und allmächtigen Willen wird Ihn gewiß die Schwachheit hier und da eines nicht heiligen Organes nicht hindern.

Aber da kommt der Gegner mit den allgemeinen Kirchenversammlungen und sagt: nur diese seien unfehlbar. Allein wenn ein Irrthum entstände, der die ganze christliche Religion, wie zur Zeit des Arianismus, zu zerstören drohte, und — eben wie in gegenwärtiger Zeit — kein allgemeines Konzilium könnte gehalten werden, wie stünde es da mit der Verheißung Jesu? — Unterdessen hat es keine Noth; Christus hat den römischen Felsen aufgestellt, dessen Glaube nicht wankt; Er würde Seine Brüder stärken!

Dann möchte ich den Gegner fragen, wann ein Konzilium ein allgemeines oder allgemein-gültiges sei. Wir haben so eben von Bossuet gehört, kein Konzilium sei gültig ohne Papst; und die Geschichte, wie ich in der bestrittenen Schrift gezeigt habe, sagt uns, daß man kein Konzilium als allgemein-gültig angesehen habe, bis sie der Papst bestätigt hatte. Deswegen sagte der heil. Augustin: Die Akten (der Bestätigung der drei Konzilien) sind von Rom angekommen, jetzt hat der ganze Handel ein Ende, *Acta Roma venerunt, causa finita est*. Und was will denn die Bestätigung sagen? Der Papst, wenn er nicht selber als Haupt beim Konzilium zugegen war, untersucht die Verhandlungen und urtheilt, ob sie mit der alten Tradition übereinstimmen, besonders mit der Tradition seiner römischen Kirche, in welcher, wie der heil. Irenäus sagt, „die glorreichsten Apostel die ganze Lehre sammt ihrem Blute, wie in einem reichen Schatzkasten (tanquam in dives gazophylacium) hinterlegt haben.“ Findet er, daß das Konzilium recht entschieden habe, so bestätigt er es; im Gegentheil verwirft er es, wie er schon zahlreiche Konzilien verworfen hat. — Wenn demnach mein Gegner behauptet, die allgemeinen Konzilien seien unfehlbar, und es von der Gewährleistung des Papstes abhängt, ob es allgemein-gültig sei, oder ob es verworfen werden müsse; so ist offenbar,

daß diese Unfehlbarkeit vorzüglich durch den Papst hervor-gehe, und daß ihm die personalisirte Unfehlbarkeit Jesus Christus auf eine besondere Weise beistehe, damit er durch Verwerfung wahrer Beschlüsse eines Konziliums den Gläubigen keine Wahrheit entziehe, oder durch Bestätigung falscher Beschlüsse sie nicht in Irrthum führe; woraus dann augenscheinlich folgt, daß meine in voriger Schrift aufgestellte Ansicht, ungeachtet der Gegenrede, in ihrer ganzen Kraft siegreich dastehe, die nichts Anderes sagt, als was Jesus Christus selbst aussprach: daß der Stuhl Petri niemals im Glauben wanken werde, indem eben er seine Brüder bestärken müsse.

Jetzt kommen wir zu den heil. Vätern, die der Gegner gegen mich anführt. Der erste ist der heil. Cyprian, einer der wichtigsten heil. Väter. Um zu beweisen, der Papst sei auch nicht mehr als jeder andere Bischof, bringt er aus dem heil. Cyprian eine abgerissene Stelle, und verschweigt, was gerade auf diese Stelle folgt: „Auch die übrigen Apostel waren das, was Petrus war, unter sich mit gleicher „Würde und Gewalt.“ Der Text hat seine Richtigkeit und ist auch wahr; denn was die bischöfliche Würde betrifft, da sind alle gleich. Unterdessen macht der Gegner auf die angezogene Stelle einen Schlusspunkt, wo keiner ist; denn es folgt unmittelbar darauf: „aber der Anfang geht von „der Einheit aus; dem Petrus wird der Primat gegeben, „damit sich nur Eine Kirche und nur Ein Stuhl ausweise. „Wer diese Einheit nicht hat, meint er den Glauben zu „haben? Wer der Kirche widerstrebt und den Stuhl ver- „läßt, auf welchen die Kirche gegründet ist, der gehört auch „nicht mehr zur Kirche. Diese Einheit (mit diesem Einen „Stuhle) müssen besonders wir Bischöfe festhalten und ver- „theidigen“ *). — Dieses ist die Rede des heil. Cyprian in ihrem Zusammenhange, der schon vorher sagte: „Auf diesen „Einen (Petrus) hat Christus Seine Kirche gebaut und „ihm Seine Schafe zu weiden übergeben.“ Diese Seite hätte der Gegner nicht berühren sollen; denn sie spricht siegreich für die katholische Ansicht, die ich aufstellte.

Was den herben Wortwechsel zwischen dem heil. Cyprian und dem Papste Stephanus betrifft, welchen der Gegner andeutet, so möchte ich ihm rathen, die gelehrte und kritische

*) Hoc erant et ceteri Apostoli, quod fuit Petrus, pari consortio praediti et honoris et potestatis; sed exordium ab unitate proficiscitur: Primatus Petro datur, ut una Christi Ecclesia, et cathedra una monstretur. . . Hanc Ecclesiae unitatem qui non tenet, tenere se fidem credit? Qui Ecclesiae resistit, qui cathedram Petri, super quam fundata est Ecclesia, deserit, in Ecclesia se esse confidit? Hanc certe unitatem firmiter tenere et vindicare debemus, maxime Episcopi. . . (Cyr. de unit). Hier sehen wir, wie unredlich diese Leute Worte zitieren, und geflissentlich verschweigen, was die Wahrheit vor den Augen des Volkes aufdecken könnte. Es scheint, sie studiren nur auf das, was sie der Wahrheit entgegen setzen können.

Abhandlung zu lesen, die vor einigen Jahren im literarischen Blatte des Herrn Mastiaux erschienen ist, worin beinahe bis zur Evidenz bewiesen wurde, das Ganze sei eine Erdichtung der damaligen Keger.

Es hat sich zwischen Cyprian und dem Papste Stephan ein Streit erhoben, der diesen harten Wortwechsel soll veranlaßt haben. Cyprian wollte alle Keger ohne Unterschied, wenn sie zur Kirche zurückkehrten, wieder taufen, und fußte sich auf eine Tradition, die sich nur von seinem zweiten Vorfahre Agrippinus herschrieb, der die mit Verfälschung der Taufformel Getauften nochmals zu taufen befaß. Der Papst sah richtiger und verbot die rechtmäßig, obschon von Kegern Getauften wieder zu taufen, und hatte eine apostolische für sich. Cyprian sah die Sache bloß für disziplinarisch an, indem er sagte: er verlange nicht, daß seine Gegner seine Gewohnheit (*consuetudo*) annehmen sollen; aber sie sollten auch ihn bei seiner Gewohnheit lassen; was er nicht hätte sagen können, wenn er die Sache für dogmatisch gehalten hätte. Der Papst sah wieder heller; er hielt sie für dogmatisch, wie sie auch nachher im großen Konzilium von Nizäa als Dogma entschieden wurde. Die Wahrheit war somit auf Seite des Papstes, und der Fehler auf Seite Cyprians; und selbst der heil. Augustin, der den Cyprian, wie billig, sehr hoch schätzte, wußte nichts Anderes zu sagen, als daß dieser berühmte Vater den kleinen Fehler durch den Märtertod gut gemacht habe: *hunc quasi nævum purgavit Pater falce martyrii. Aug.*

Auch den heil. Hieronymus führt der Gegner an, wo er behauptet, daß alle Bischöfe in Ansehung der bischöflichen Würde einander gleich seien, und daß weder der größere Reichthum seiner Kirche, noch das Ansehen der Stadt, in welcher er wohnt, ihm eine höhere Würde verleibe. Allein wie oben Cyprian, von der nämlichen Gleichheit redend, hinzusetzt, daß Christus dessen ungeachtet dem Petrus den Primat ertheilt habe, eben so setzt auch der heil. Hieronymus dazu: „Christus habe Einen auserlesenen und ihn zum Haupte aufgestellt, um der Trennung vorzubeugen“ (*Unum elegit, ut capite constituto schismatis tolleretur occasio*). An den Papst schrieb der heil. Hieronymus: „Nur wer mit deiner Heiligkeit in Verbindung steht, ist mein Mann (*hic meus est*). Wer außer diesem Hause (dem römischen Stuhle) das Lamm genießt, ist ein Profaner, und wer in dieser Arche sich nicht befindet, wird bei einbrechender Fluth zu Grunde gehen.“

Was der Gegner vom heil. Chrysostomus anführt: „eine Neuerung erzeugt die andere“, ist vollkommen wahr; aber beweist nichts gegen die katholische Ansicht vom Papste. Es wäre dieses keine unnütze Erinnerung für die jetzigen Neuerer. Der heil. Chrysostomus sagt (*hom. 55. in Matth.*): „Christus setzte den Petrus zum Hirten Seiner Kirche. . . und nur Christus konnte bewirken, daß Seine

künftige Kirche gegen die heftigsten Stürme durch einen geringen Fischer aufrecht erhalten werde.“

Und der heil. Augustin schreibt (*Ep. 162*): „Der Prinzipat des apostolischen Stuhles lebte fortwährend in der Kirche von Rom.“

Anstatt auf die übrigen gehässigen Deklamationen des Gegners zu antworten, will ich ihm die Ansichten der gelehrtesten Protestanten vom Papste anführen; vielleicht bringen sie die sogenannten Katholiken ohne Papst eher zur Besinnung als alle die offenbarsten Zeugnisse der heil. Väter.

Hugo Grotius (*consult. ad Cassand.*) sagt: „Die Kirche ist ein gewisser Leib, der (*Ephes. 4, 16.*) gliedweise zusammengefügt ist; die Bande sind: auf der unteren Stufe die Bischöfe; auf einer höheren die Metropolitane; auf einer noch höheren die Primaten; wieder höher die Patriarchen; und dann im ganzen Leibe derjenige, welcher der Fürst ist, der Patriarchen, der Bischof der Stadt Rom. Und dieses Alles hat sich gestaltet nach dem Vorbild des Vorrangs (*principatus*), den Petrus nach der Verordnung Christi über die Apostel hatte.“

Blondel beweiset mit aller Erudition den Primat der römischen Bischöfe und sagt (*commerce. eum Leibniz.*): „daß Kaiser, Bischöfe und Konzilien den Papst jederzeit den allgemeinen — *œcumenicum et universalem* — Bischof genannt haben.“

Puffendorf (*de monarch. Rom. Pont.*) sagt: „Die Religionszänkereien seien unter den Protestanten erzeugt worden, weil sie kein kirchliches Oberhaupt; haben und eine monarchische Regierung allein schicken sich für die Kirche.“

Matthäus Prætorius (*Tub. pac.*): „Tertullian nennt den römischen Bischof den höchsten Priester und den Bischof der Bischöfe; Athanasius, den Papst der katholischen Kirche; Chrysostomus den Vorsteher, dem nach seiner Würde die Sorge für alle Kirchen anvertrant ist.“

Leibniz (*de jur. Supremat. Princ. Germ.*) sagt: „Die Ansicht der Alten ist, daß die allgemeine Kirche einer Republik gleiche, unter dem Papste, als geistlichen Stellvertreter Gottes; und daß dem römischen Papste der Primat, nicht nur der Ordnung, sondern der Jurisdiktion über die ganze Kirche zukomme, das haben die alten niemals geläugnet.“

Der berühmte Kanzler von Tübingen, Pfaffius (*de orig. Jur. Eccl. art. 3*) bekennet: „daß die ältesten Väter allesammt behauptet haben, es bestehe in der Kirche ein höchster Priester, das können wir nicht läugnen.“

Johannes von Müller (*Reisen der Päpste*) sagt: „Der heilige Stuhl, gegründet im höchsten Alterthum der ersten Kirche, erwarb noch unter den Heiden einen gewissen Glanz durch die Ehrfurcht aller Völker gegen Rom. . . Ohne den Papst war die Kirche, wie ein Heer, dessen Feldherr erschla-

gen worden. . . ohne Papst wäre die Kirche ein unbehülfliger Haufen gewesen! Wer wollte einem Fürsten sagen: Du bist der Mann des Todes? u.“ — Der Gegner nennt mich einen Schmeichler des Papstes; — es freuet mich, einen Johannes von Müller zum Gefährten zu haben.

Wir sehen aus diesem, wie selbst die gelehrtesten Protestanten einen höchsten und letzten Richter zur Erhaltung des alten, und allein wahren Christenthums für nothwendig gehalten haben, und wie ohne diesen Richter der christliche Glaube wie ausgeschüttetes Wasser sich in die hundertsältigen Rinnale menschlicher Meinungen verlore. Dieses sahen in unsern Tagen gerade die gelehrtesten Protestanten ein, wie Friedrich Schlegel, Graf Stollberg, von Haller, Bekendorf, Freudenfels u. u., und kehrten zur Kirche zurück.

Wir haben diese Nothwendigkeit faktisch aus den deutlichsten Stellen des Evangeliums gezeigt, und aus den Vätern und dem ganzen Leben der Kirche nachgewiesen, daß Christus den römischen Felsenmann aufgestellt habe als letzten Richter, sowohl außer als selbst in den Konzilien; und daß der unfehlbare Christus ihm besonders beistehe, damit wir unfehlbar sicher seien, die göttliche Wahrheit durch dieses Organ rein zu erhalten, für welches Christus besonders gebetet hat, damit sein Glaube niemals wanke, und er seine Brüder in demselben bestärke (Luk. 22, 32).

Kirchliche Nachrichten.

Freiburg. Auf Ersuchen der Regierung des Kantons Aargau hat der hiesige Staatsrath vor einiger Zeit den Bericht des Aarg. Kleinen Rath's über die Angelegenheiten in katholischen Kirchensachen, durch die betreffenden Oberamt männer an alle Mitglieder des Großen Rath's übermachen lassen. Aber die Mehrheit der Großen Rath's des deutschen Bezirks schickten die ihnen zugekommenen Exemplare mit folgender Eingabe zurück:

„Die Mittheilung, die wir aus einer Flugschrift, unter dem Titel: „Bericht des Kleinen Rath's an den Großen Rath in Betreff der katholischen kirchlichen Angelegenheiten des Kantons Aargau“ erhalten, schien uns Anfangs bestimmt zu sein, den Widerstand zu rechtfertigen, in welchem sich die Aargauische Regierung gegen das Haupt der katholischen Kirche befindet. Unter dieser Betrachtung hatten wir uns begnügt, dieses Land zu bedauern, in welchem die bekannten Ereignisse ein förmliches Schisma zu bewirken drohen, da die dasige Regierung fortfährt, den Grundsätzen der Badener-Konferenz zu huldigen, wiewohl selbe von jener Behörde, die als die Bewahrerin der Wahrheiten der katholischen Religion anzusehen ist, als schismatisch erklärt worden; da mehrere Geistliche zu Geldbußen verurtheilt und von ihren Aemtern entsetzt worden, weil sie ihrem Bischof den gehörigen Gehorsam geleistet; da die Verkündung der päpstlichen Bulle unter schwerer Strafe verboten worden; da eine große Anzahl der katholischen Einwohner als Ruhestörer behandelt worden, weil sie einen rechtmäßigen Ge-

brauch des Petitionsrechtes gemacht, damit den gedachten Mißbräuchen ein Ziel gesetzt werde; der Umstand aber, daß diese Mittheilung uns von dem Herrn Oberamt mann gemacht worden, gibt uns Anlaß zu glauben, daß man vielleicht ohne Ihre Begünstigung, allem Anschein nach ohne Ihr Wissen, sich so dienstfertig in der Verbreitung dieser Flugschrift bewiesen, in dem einzigen Zwecke, das freiburgische Volk mit den Grundsätzen, die sie enthält, vertraut zu machen und ihm selbe einzuprägen; so bald dieses möglich ist, so wird es uns zur Pflicht, Hochdenselben die Gründe anzugeben, welche uns zur Verwerfung derselben bewegen sollen. Diese Flugschrift enthält Grundsätze, welche die geistliche Hierarchie gänzlich umwälzen; sie stellt dem katholischen Volke eine ganz protestantische und keizerische Lehre vor, indem sie das göttliche Zeugniß der Ueberlieferung gänzlich verwirft und sich auf protestantische Zeugnisse stützt, um die Glaubenssätze auszulegen und dann Folgerungen daraus zu ziehen, die dem katholischen Glauben zuwider sind.“

„Als Katholiken, als Freunde der politischen Anordnungen unseres Kantons, welche die katholische Religion gewährleisten, sind wir verbunden, eine solche Schrift, welche so falsche Lehren enthält, zu verwerfen; diesem nach haben wir die Ehre, Hochdenselben die erhaltenen Exemplare einzusenden, in der Hoffnung, daß Sie die Mittel ergreifen werden, die fernere Verbreitung derselben zu verhindern und so das freiburgische Volk vom Irrthum zu schützen.“

„Belieben Sie u. s. w.“

„Freiburg, den 24. Weinmonat 1835.“

„Die Großen Rath's: Peter Pürro, Johann Hayoz, Ignaz Maillardoz, Ph. Wönderweid, Johann Kilchör, K. Weck, Joseph Hayo, P. Roggo, Nikl. Blanchard, Joseph Zbinden, Johann Sendlly, Maillardoz, eidgenös. Oberst.“

Den achtungswerthen Unterzeichnern dieser Eingabe antwortete der Staatsrath am 3. d. M. Folgendes:

„In Beantwortung der an uns von Seite einiger Hrn. Abgeordneten des deutschen Bezirks an den Großen Rath gerichteten Bittschrift, womit sie die Zurücksendung des ihnen mitgetheilten Berichts des Kleinen Rath's in Betreff der katholisch-kirchlichen Angelegenheiten des Kantons Aargau begleitet haben, tragen Wir Ihnen auf, denselben zu melden, daß in Folge Beschlusses des Großen Rath's des Kantons Aargau vom 2. Sept. lezthin eine gewisse Anzahl Exemplare dieses Berichts zu Händen des Staatsraths und Großen Rath's hiesigen Kantons amtlich übermacht worden, und daß Wir uns demnach in Unserer Stellung, sowohl gegen Unsern Mitstand Aargau, als gegen die Herren Großen Rath's hiesigen Kantons, zur Pflicht gemacht haben, ihnen den amtlich zu ihren Händen erhaltenen Bericht mitzutheilen, dessen Würdigung Wir übrigens ihrer religiösen Ueberzeugung gänzlich überlassen.“

(Folgen die Unterschriften.)

Nach der Hand erhielt der Staatsrath aus dem französischen Bezirk die gleiche Eingabe mit folgenden Unterschriften: Moret, Builleret, Menetrey, Dupasquier, Seioberet, Nicolet, Claffot, Gumy, Fournier, Menoud, Esseiva, Maillardoz, Romain, Reynaud, D. Buman. Der Staatsrath antwortete auch diesen Großräthen das Gleiche.

Ehre diesen Großräthen, welche ihre Pflicht nicht mißkannten und sich als wahre Repräsentanten eines katholischen Volkes zeigten; Ehre den Männern, welche die wahren Interessen des Vaterlandes wahrnehmen und ohne Furcht aufzutreten für Vertheidigung des heiligsten Gutes — der katholischen Religion.

— Bekanntlich hat der Große Rath unterm 19. Juni mit 43 (nämlich 36 katholischen und 6 reformirten Großräthen, zu denen sich endlich noch Hr. Diesbach schlug) gegen 42 (katholische) Stimmen die Errichtung einer kath. Zentral-Gewerbschule beschlossen, und für die allfällig sich meldenden Schüler 40 Stipendien von je 100 Franken ausgeworfen. Weil aber dem Bischof die gehörige Theilnahme und Beaufsichtigung dieser Schule verweigert wurde, ist dieselbe nach öffentlichen Blättern in solchem Mißkredit, daß sich ein oder zwei Zöglinge gemeldet haben, nachdem die Tamburen sie auf allen Straßen haben austrommeln müssen; so daß man nicht weiß, ob der Tambour oder die Stipendien diese Schüler angelockt haben.

St. Gallen. Am 17. Abends 4 Uhr versammelte sich das katholische Großrathskollegium und wählte in Abwesenheit des Präsidenten Jg. Gmür den Landammann Baumgartner zum provisorischen Präsidenten. Der Administrationsrath berichtete in einem Schreiben, der apostolische Nuntius habe auf die Beschlüsse vom 6. August geantwortet: „er habe vom heil. Vater die Vollmacht, mit den katholischen Behörden St. Gallens in Unterhandlung über die Trennung des Bisthums Chur und St. Gallen einzutreten, wenn diese Beschlüsse die Sanction werden erhalten haben.“ Da aber diese Sanction verweigert worden, so wurde nun beschlossen: Man wolle, um die eingetretene kirchliche Unterbrechung zu heben, den apostolischen Nuntius angeben, er möchte sich beim heil. Vater verwenden, daß derselbe (der heil. Vater) für einstweilen zur oberhirtlichen Leitung der kirchlichen Angelegenheiten dieses Kantons einen Mann aus der Geistlichkeit des Kantons ernenne, der dem katholischen Großrathskollegium genehm sei, und welcher jährlich 1500 Fl. nebst freier Wohnung erhalten sollte. — Wird schwerlich geschehen! —

Schwyz. Die Freude, daß der apostolische Nuntius Schwyz durch seinen bleibenden Aufenthalt beehrt, ist über die Maßen groß. Als Se. Excellenz am 20. d. die neue Wohnung bezog, gaben die Bewohner ihre Freude durch eine abermalige Illumination mit trefflichen Transparenten, Feuerwerk und Musik zu erkennen.

Nargau. Der hochwürdigste Bischof von Basel hat in Betreff der Nargauischen Eidesangelegenheit jedem einzelnen Benefiziaten gedachten Kantons folgender schriftliche Weiung, d. d. 12. Nov. 1835, zugehen lassen:

Zittl.

Weil mehrere Priester des Kantons Nargau mich aufgefordert haben, über den Eid, welchen der hochwürdige Klerus der hohen Regierung leisten soll, einen kirchlichen Ausspruch zu thun: bin ich im Falle, Ihnen zu eröffnen, es liege nicht mehr in meiner Kompetenz, einen solchen Ausspruch zu thun, indem die höchste Kirchenbehörde den betreffenden Gegenstand schon lange beurtheilt und entschieden hat. Im Jahr 1832 nämlich erhielt ich von Rom über die nämliche Eidesformel den apostolischen Ausspruch, dieselbe dürfe nicht anders beschworen werden als mit dem Beisatz: Ich schwöre diesen Eid in Allem, was der katholischen Religion und den kirchlichen Gesetzen nicht zuwider ist. Ich beuge mein Haupt vor dem apostolischen Ausspruch, weil ich ein katholischer Bischof bin. Meine amtliche Obiegenheit ist nun erfüllt. Uebrigens verbleibe ich zc.

† Joseph Anton, Bischof von Basel.

Mehrere Geistliche, unter denen vor allen der Kirchenrath und Pfarrer Frei in Narau genannt wird, haben dieses Schreiben nach dem neuen Plazetgesetze der Regierung eingehändigt. Diese beschloß, das Schreiben als bischöflichen Erlaß zu behandeln und ihm die obrigkeitliche Genehmigung zu versagen. Zugleich sind die Bezirksämter aufmerksam gemacht worden, daß nach dem Gesetze bei der Eidesleistung keine Vorbehalte gelten, noch irgend angenommen werden können. Auch die Kapuziner sollten den Staatseid leisten, jedoch vorher die Staatsprüfung bestehen. Inzwischen hat der Kleine Rath die Bezirksämter Muri und Bremgarten zu schleuniger Berichterstattung über die öffentliche Stimmung daselbst aufgefordert, und sie für jede vorkommende Störung der öffentlichen Ruhe verantwortlich gemacht.

— Der Bezirksamtman Mann Nieriker hat unterm 19. d. an die Geistlichkeit des Bezirks Baden ein Schreiben erlassen, worin er sagt, daß die Regierung zur Kenntniß des bischöflichen Erlasses vom 12. d. gelangt sei, daß der Eid nur mit dem Vorbehalt dessen dürfe geschworen werden, „was der katholischen Religion und den kirchlichen Gesetzen zuwider ist.“ Da dieser Vorbehalt, sagt Nieriker weiter, dem angeführten Gesetze zuwiderläuft, so hat die Regierung dem bischöflichen Erlasse die Genehmigung nicht ertheilt; „welche Schlußnahme auch allen im Falle der Eidesleistung befindlichen Geistlichen mit der Erklärung eröffnet wird, daß dieselben am anberaumten Tage den gesetzlich vorgeschriebenen Eid ohne allen Vorbehalt abzulegen haben.“

— In einem zweiten Schreiben an mehrere (zweideutige?) Geistliche und Pfarrherren des Kantons Nargau sprach sich der hochw. Bischof von Basel dahin aus: „daß er, was der apostolische Stuhl im Jahre 1832 über den nämlichen Eid ausgesprochen hat, ernstlich und streng auch im gegenwärtigen, weil ganz gleichen, Falle beobachtet wissen will und gebietet.“

Vorstellungsschrift der Geistlichkeit der Bezirke Bremgarten und Muri an den Tit. Großen Rath des Kantons Aargau.

Titl.

Dem Rufe und der Aufforderung der Titl. Bezirksämter Bremgarten und Muri folgend, hat die dasige Geistlichkeit sich heute den 24. November auf dem hiesigen Rathhause eingefunden. Mit Einmuth hat sich der gesammte anwesende Klerus dahin ausgesprochen, daß er den von ihm geforderten Amtseid nicht schwören könne, ohne seiner moralischen Ueberzeugung und seinem Gewissen untreu zu werden, und er hat die Unterzeichneten bevollmächtigt, in gegenwärtigem Memoriale Ihnen, Hochgeachtete Herren! in ehrfurchtsvoller Ergebenheit die Gründe seines Benehmens kurz zu entwickeln.

Vor allem Andern wollen wir gegen den Vorwurf uns verwahren, als ob wir uns den Eid der Treue der verfassungsmäßigen Obrigkeit zu schwören weigerten oder uns widersetzten; nein! gerne und mit Bereitwilligkeit möchten wir uns auch mit einem Eid verpflichten, Alles zu thun, was das Glück und das Wohl des Landes zu fördern im Stande ist; — die vorgeschriebene Eidesformel aber zu beschwören, daran hindern uns folgende Gründe:

1. Sie, Hochgeachtete Herren! haben die Eidesformel unter dem Dafürhalten und der Voraussetzung, daß der Titl. Bischof und Papst dieselbe genehmigt haben, vorgeschrieben, und eben deswegen auch einige anerkannt bessere Redaktionen verworfen. Sie haben dadurch dem anerkannten Grundsatz, daß in solchen Fällen auch die kirchlichen Oberbehörden mitzusprechen haben, gebuhligt. Mittlerweile erklärte uns Allen der hochw. Bischof, daß laut Ausspruch des Papstes der Eid nicht anders dürfe geleistet werden als mit dem Beisatz: „Ich schwöre diesen Eid in Allem, was der katholischen Religion und den kirchlichen Gesetzen nicht zuwider ist.“ — Ihnen ist nicht unbekannt, daß jeder von uns bei seiner Weihe ein feierliches Versprechen abgelegt hat, seinen rechtmäßigen Kirchenobern in Allem, was die Glaubens- und Sittenlehre und die katholischen Kirchensatzungen betrifft, Gehorsam zu leisten. Nur durch Haltung dieses Versprechens steht der katholische Geistliche mit dem Centrum der Einheit in innigster Verbindung, und eben darauf gründet sich die katholische Kirche. Es ist nun keinem Zweifel unterworfen, daß eine Eidesleistung Sache des Gewissens ist und das Gebiet der christlichen Sittenlehre beschlägt. Wenn also der Papst, als Kirchenoberhaupt, hierin einen Ausspruch thut, und der Bischof demselben beistimmt, und dem Klerus diesen Ausspruch zur Nachachtung mittheilt und demselben befehlt, wie dies hier wirklich der Fall ist: wird da nicht die heilige Pflicht des Gehorsams Jedem auferlegt? wie könnte in einem Staate, in welchem die Ausübung des katholischen Kultus gewährleistet ist, ein Bekenner desselben angehalten werden, unter Strafbestimmungen sogar, etwas zu thun, was nach den Lehrbegriffen

seiner Kirche mit seinem Gewissen unvereinbar wäre? Nein! Hochgeachtete Herren! das können und werden Sie uns nicht zumuthen, und darum, in Berufung auf den Artikel der Verfassung, der uns vollkommene Gewissensfreiheit zusichert, müssen wir Sie bitten, daß der vom hochw. Bischofe uns anbefohlene Zusatz dem Eide beizufügen uns bewilligt und derselbe auch von Ihnen genehmigt werde. Das Nämliche hat auch schon in gerechter Würdigung des gleichen Grundes der hohe Stand Bern, so wie Basellandschaft seinem Klerus gestattet, welche beide Stände auf die geschehene Einsprache des apostolischen Stuhles den katholischen Geistlichen den gleichen Zusatz bewilligt haben.

2. Es macht uns ferner auch die christliche Moral zur unerläßlichen Bedingung, die Worte des Eides in dem Sinne dessen zu nehmen, dem der Eid soll abgelegt werden, so wie daß der Schwörende den Gegenstand des Eides hinlänglich und vollkommen kenne. In diesem Falle sind wir nicht; denn welchen Sinn die Worte der Eidesformel „verfassungsmäßige Gesetze“ haben, ist uns unklar, und es konnte und durfte uns auch darüber vom Titl. Bezirksamte keine bestimmte Erläuterung und Erklärung gegeben werden *).

Wenn wir nun auch, Ihrer Religiosität vollkommen vertrauend, gerne die Ueberzeugung tragen, daß Sie unter „verfassungsmäßigen Gesetzen“ solche verstanden wissen wollen, die dem Sinne und dem Geiste der Verfassung angemessen sind, und somit der Hoffnung zuversichtlich Raum geben, daß uns nie etwas zur Pflicht aufgelegt werden wolle, was der katholischen Religion und den kirchlichen Gesetzen zuwider wäre; so würde es dennoch uns zur nicht geringen Beruhigung gereichen, wenn uns von Ihrer Seite hierüber eine Erklärung gegeben würde, wie sie der König von Baiern 1821 durch eine Entschliesung, d. d. 15. Sept., gegeben hat, der in Bezug auf die Worte in der dort vorgeschriebenen Eidesformel: „Ich schwöre Gehorsam dem Gesetze und Beobachtung der Staatsverfassung“ — erklärte, daß es nie in seiner Absicht gewesen sei, dem Gewissen der kath. Unterthanen einen Zwang anzuthun, daß der von den Katholiken abzulegende Eid sich lediglich auf die bürgerlichen Verhältnisse beziehe, und daß sie dadurch zu nichts werden verbindlich gemacht werden, was den katholischen Kirchensatzungen entgegen wäre. Eine solche in gleich edlem Geiste abgefasste Erklärung müßte nicht nur uns und unsere kirchlichen Oberbehörden, sondern auch das kath. Volk beruhigen, und in jedem Falle das Meiste dazu beitragen, um den unseligen Wirren ein Ende zu machen, die seit einiger Zeit in unserm sonst so glücklichen Kanton sich entsponnen haben. Ja, Hochgeachtete Herren! beruhigen würde uns eine solche Erklärung; denn wir können es nicht verhehlen, tief verwundet wurde unser Herz schon mehr als einmal durch Aeußerungen, die selbst in Ihrer Mitte gegen kirchliche Institutionen und ehrwürdige Kirchenvorsteher ausgesprochen

* In dem Bezirk Muri geschah hierüber keine Frage.

wurden, die mit uns auch das gläubige Volk schmerzten; tief wurde unser Herz verwundet durch die selbst von Seite eines kath. Kirchenraths ausgesprochenen Grundsätze, namentlich in seinem Gutachten über die vom hochwürdigsten Bischofe gegen obergerichtliche Urtheile erhobene Einsprache, Grundsätze, die den Lehrsätzen unserer Kirche und Religion vollkommen entgegen sind. Wir können nicht bergen, daß aus allem diesem nothwendig auch die Beängstigung des Volkes selbst hervorgehen, und dadurch die Besorgniß bei ihm erwachen mußte, als ob die Verfassung gefährdet sei. —

In Umfassung des Gesagten, da wir einerseits als katholische Geistliche in Folge des aufhabenden Eides der Kirchenbehörde Gehorsam schuldig sind, andererseits die von Ihnen vorgeschriebene Eidesformel nicht in allen ihren Theilen uns klar und deutlich ist, werden Sie mit uns einsehen, daß wir heute dem Rufe der hohen Regierung nicht Folge leisten konnten und durften, und daß wir das auch nie zu thun im Stande sind, wenn nicht der von unsern Kirchenobern uns gebotene Beisatz dem Eide beigefügt wird. Wir müssen daher Sie, Hochgeachtete Herren! angelegenst ersuchen, es uns auf irgend eine Weise möglich zu machen, unsere der Kirche sowohl als dem Staate schuldige Pflicht zu erfüllen.

Bei diesem Anlasse bitten wir Sie, Hochgeachtete Herren! die Versicherung unserer vollkommensten Hochachtung zu genehmigen.

(Folgen die Unterschriften.)

— In den Bezirken Muri und Bremgarten hat den 24. Nov. den von der hohen Regierung Aargaus geforderten Eid kein Geistlicher geschworen. Im Bezirke Baden aber schwuren unbedingt: Hr. Konrad, Pfarrer in Wohlenschwil; Hr. Mohr, Pfarrer in Birmenstorf, Borner, Seiler, Wegmann und Schneider. Lauter merkwürdige und bekannte Subjekte!

Zwei andere Berichte, die wir hierüber vor uns liegen haben, nennen den Borner nicht; dagegen nennt die N. A. Z. die H. H. Konrad, Mohr, Seiler, Chorherr Schneider und Alt-Koadjutor Wegemann. Eine Privatnachricht, der wir am meisten Glauben schenken, nennt die H. H. Konrad, Mohr, Seiler, Chorherr Wegmann und Schneider von da, und Kaplan Wegmann von Baden. Die Nichtschwörenden gaben folgende Erklärung:

„Wir erklären der hohen Regierung zu Händen des Titl. Großen Rathes, daß wir bereit sind, dem Staate den Eid der Treue unbedingt und unverzüglich zu leisten, sobald der hochwürdigste Bischof uns des ihm zu Händen der katholischen Kirche geschwornen Eides entbunden haben wird; und daß wir unsere kirchlichen Funktionen unverzüglich unterlassen werden, sobald der Bischof, der sie uns im Namen der Kirche aufgetragen, uns den Auftrag wieder abgenommen hat. Wir erklären und bitten, diese unsere Erklärung soll ganz und wörtlich dem Titl. Großen Rathe vorgelegt werden.“

Am gleichen Tage wurde von diesen hochwürdig. Geist-

lichen als weitere und nähere Begründung dieser Erklärung ein Memorial an den Großen Rath verfaßt und abgesandt.

Die Geschwornen gaben folgende ihrer würdige Erklärung zu Protokoll:

„Diejenigen Geistlichen, welche den Amtseid geschworen haben, finden sich verpflichtet, die Motive zu Protokoll zu geben, welche sie zur unbedingten Beschwörung der Eidesformel bewogen haben. Sie sind: 1) weil die durch die bischöfliche Klausel vorbehaltenen kirchlichen Rechte der katholischen Kirche durch die Verfassung förmlich garantirt sind, und 2) weil wir als Staatsbürger und Staatsbeamte diesen Amtseid zu leisten aufgefordert worden sind.“

Im Bezirk Surzach hat ein einziger geschworen, nämlich Hr. Straub. Im Bezirk Rheinfelden schwuren neun, worunter der Pfr. Bögeli in Mumpf und Pfr. Treier in Möhli, die übrigen sieben sind Kapläne und Kapitelsvikare, das Kollegiatstift weigerte sich sämmtlich, obenan Hr. Domherr Wohnlich; in Aarau schwur Hr. Pfr. Frei; in Laufenburg schwur der Pfarr-Rektor Brentano-Moretto und der Kaplan Herrsche, beide von Laufenburg. Im Ganzen haben 18 geschworen, dagegen 112 nicht geschworen.

— Die Geistlichkeit, welche den geforderten unstatthafter Eid verweigert hat, beweist fortwährend einen bewunderungswürdigen Gehorsam in Staatsfachen. Denn eben sie ist es, durch deren Bemühen das Volk zurückgehalten wird, daß es sich nicht durch Aufreizungen der Gegner der Geistlichkeit zu Gewaltthätigkeiten verleiten läßt. und nur allein der Geistlichkeit ist es möglich, Ordnung zu erhalten. Ungeachtet die Erbitterung des Volkes als ungeheuer geschildert wird, sind doch keine Exzesse erfolgt. Nach der N. A. Z. meldet Sederemann, der aus dem Freiamte kommt: es sei dort alles durchaus ruhig und stille! Nichtsdestoweniger hat die Regierung sich auf Kriegsfuß gestellt. Eine besondere Postverbindung ist zwischen Aarau und Muri und ein lebhafter Verkehr zwischen Aarau und den Regierungen der Nachbarantone unterhalten; der Kleine Rath hat eine Proklamation an das Volk erlassen, deren Sinn leicht zu errathen ist, wenn wir dieselbe auch nicht mittheilen; der Große Rath wurde auf den 25. d. einberufen; drei Bataillons Fußvolk, nebst vier Scharfschützen- und Artillerie-Kompagnien sind, wenn nicht sämmtlich, doch bei weitem zum größten Theil aus den protestantischen Bezirken des Kantons aufgestellt; Zürich hat zwei Bataillone an der Grenze des Freiamtes aufgestellt; die Regierung von Luzern ebenfalls eines mit Genehmigung des Großen Rathes; Basel-Landschaft hat zwei Bataillone anerboden und Bern ist „äußerst wachsam“; selbst die Freischaaren sind nicht vergessen worden. Alles dieses hat die Geistlichkeit nicht bewegen können, dem Bischofe ungehorsam zu sein. Ein protestantisches Blatt (der Republikaner) ruft aus: „Auf, ihr Pfaffen, schlagt los, damit wir euch „einmal bei der Gurgel fassen können.“

Der Vorort hat der Aargauischen Regierung gemeldet, er sei durch Tagatzungsbeschlüsse zu unmittelbarem Einschreiten verpflichtet und ordnete als eidgenössische Kommissarien den Bürgermeister Hess von Zürich (einen erbitterten Protestanten) und den Regierungspräsidenten Münzinger von Solothurn, — wohl eine unglückliche Wahl für Beilegung der Uneinigkeit. Beide sind in Aarau eingetroffen.